

MfS HA VIII 2039

ng. 24a
n 307/68. 37.

Übersetzung aus dem Russischen
gefertigt in 3 Exemplaren

BSU
000070

Für den Dienstgebrauch

bestätigt: Oberkommandierender der
Gruppe der zeitweilig in
der DDR stationierten
sowjetischen Streitkräfte
Armeegeneral P. KOSCHENKOJ
11. September 1967

I N S T R U K T I O N

Maßnahmen zur Absicherung der Truppen und Militär-
objekte gegen das Eindringen von Mitgliedern der
beim Oberkommandierenden der Gruppe der zeitweilig
in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte
akkreditierten ausländischen Militärverbindungs-
missionen

I. DIE RECHTLICHE LAGE DER AUSLÄNDISCHEN MILITÄRVERBINDUNGS- MISSIONEN

Artikel 1 : Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen
dem Oberkommandierenden der Gruppe der zeitweilig
in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte und den
Oberkommandierenden der in der Deutschen Bundesrepublik sta-
tionierten Truppen der Westmächte bestehen Militärverbindungs-
missionen. Bei dem Oberkommandierenden der Gruppe der sow-
jetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik
sind die Amerikanische, die Britische und die Französische
Mission akkreditiert. Der ständige Aufenthaltsort dieser Mis-
sionen ist Potsdam.

Die rechtliche Lage der Militärverbindungsmissionen ist durch zweiseitige Abkommen geregelt, die zwischen dem Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR und dem Oberkommando der amerikanischen, englischen und französischen Truppen in Westdeutschland abgeschlossen worden sind.

Artikel 2 : Das einzige Dokument, das die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer ausländischen (Amerikanischen, Britischen oder Französischen) Militärverbindungsmission bestätigt, ist der Personalausweis, der in vorgegebener Form für eine bestimmte Dauer von dem Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR mit Unterschrift des Leiters der Abteilung Außenbeziehungen ausgestellt wird (Anlagen Nr. 1, 2, 3). Analoge Ausweise werden für die Ehefrauen der Missionsmitglieder mit Eintragung deren Kinder im Alter bis zu 16 Jahren ausgegeben (Anlagen Nr. 4, 5, 6). Für jedes Kraftfahrzeug der Mission stellt der Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR für einen bestimmten Zeitraum einen Ausweis in vorgegebener Form mit Unterschrift des Leiters der Abteilung Außenbeziehungen aus (Anlagen Nr. 7, 8, 9).

Artikel 3 : Den Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen ist es gestattet, sich frei auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu bewegen, außer der Gebiete und Stellen, die unter Artikel 5 genannt sind.

Bei Reisen dürfen die Militärmissionsangehörigen für die Allgemeinheit zugängliche Hotels, Geschäfte und Gemeinschaftsverpflegungsstätten der DDR in Anspruch nehmen sowie Telefongespräche mit ihrer Mission in Potsdam führen.

Artikel 4 : Die Mitglieder der ausländischen Militärverbindungsmissionen sind verpflichtet:

- die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik zu achten, die öffentliche Ordnung zu wahren und die in der DDR geltende Straßenverkehrsordnung genau einzuhalten;

- den Forderungen der von der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR, der Nationalen Volksarmee und der Volkspolizei der DDR aufgestellten Absperrungs- und Regulierungsposten unbedingt Folge zu leisten;
- sich den Weisungen eines jeden Militärangehörigen der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR zu fügen;
- bei Fahrten durch die Deutsche Demokratische Republik stets die Uniform ihrer Armee mit den entsprechenden Rangabzeichen zu tragen
- Fahrten nur in Kraftfahrzeugen der eigenen Mission, die an der vorderen und hinteren Stoßstange ein besonderes Nummernschild mit der Aufschrift in russisch "Amerikanische (Britische, Französische) Militärmission" und der Abbildung der Staatsflagge des jeweiligen Landes tragen müssen, zu unternehmen (Anlage Nr. 10).

Anmerkung: Die Kraftfahrzeuge der ausländischen Militärverbindungsmissionen sind in folgender Reihenfolge mit Nummernschildern versehen:

- Nr. 1 bis Nr. 12 Kraftfahrzeuge der Britischen Militärverb.mission;
- Nr. 20 bis Nr. 29 Kraftfahrzeuge der Amerikan. Militärverb.mission;
- Nr. 30 bis Nr. 38 Kraftfahrzeuge der Französ. Militärverb.mission.

Artikel 5 : Den Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen ist verboten:

- die Einfahrt in ständige bzw. zeitweilige Sperrgebiete, die Zufahrt zu Standorten von Militäreinheiten, Übungsgeländen, Schießplätzen, Flugplätzen und anderweitigen Militärobjekten der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR und der Nationalen Volksarmee der DDR sowie zu Industrieobjekten der DDR, die durch Verbotsschilder gekennzeichnet sind;
- das Fotografieren von Gruppen und Kampftechnik der sowjetischen Streitkräfte und der Nationalen Volksarmee der DDR, militärischen und Industrieobjekten;

- das Begleiten von Militärkolonnen der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR und der Nationalen Volksarmee der DDR sowie deren Beobachtung;
- das Beobachten von Eisenbahnstationen während des Be- und Entladens von Truppen und Kampftechnik sowie das Beobachten von Militärsiedlungen, Flugplätzen, Übungsgeländen und anderweitigen Militärobjekten der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR und der NVA der DDR;
- die Benutzung von Geräten und Apparaten, die Aufklärungszwecken dienen;
- die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne der für die ausländischen Militärverbindungsmissionen festgelegten Nummernschilder oder mit nur einem Kennzeichen (an der hinteren bzw. vorderen Stoßstange) bei Fahrten durch die DDR sowie das Benutzen von Kraftfahrzeugen mit verschmutzten oder im Dunklen nicht beleuchteten Nummernschildern;
- die Verwendung von Eisenbahn-, Wasser- und städtischen Transportmitteln einschließlich Taxi sowie nicht der Mission gehörenden Kraftfahrzeugen bei Fahrten durch die Deutsche Demokratische Republik;
- die Beförderung von Personen in den Kraftfahrzeugen der Militärverbindungsmissionen, die nicht zu dem Personal dieser Mission gehören;
- das Tragen von Zivilkleidung auf dem Territorium der DDR;
- die Durchführung von Agitations- und Propagandatätigkeit gegen die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Länder, das Verbreiten von Leitungen, Broschüren, Flugblättern und anderweitigen Druckerzeugnissen, die Vernahme jeglicher Art von Provokationshandlungen.

II. DIE ABSICHERUNG DER TRUPPEN UND MILITÄROBJEKTE GEGEN DAS EINDRINGEN VON ANGEHÖRIGEN DER AUSLÄNDISCHEN MILITÄRVERBINDUNGSMISSIONEN

Artikel 6 : Folgende Arten von Absicherung der Truppen und Militärobjekte gegen das Eindringen von Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen sind festgelegt:

- Erklärung zu ständigen Sperrgebieten
- Erklärung zu zeitweiligen Sperrgebieten
- Absperrung bestimmter Gebiete durch Verbotsschilder
- Aufstellen von Absperrposten und Verbotsschildern bzw. nur von Verbotsschildern für einen gewissen Zeitraum
- Aufstellen von Schildern, die den Angehörigen ausländischer Militärverbindungsmissionen das Fotografieren verbieten.

Artikel 7 : Bestimmte Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen zu ständigen Sperrzonen erklärt.

Artikel 8 : Bestimmte Gebiete werden für die Dauer von Übungen, Transportbewegungen, Be- und Entladen von Truppen sowie in anderen Fällen, wenn dazu die Notwendigkeit besteht, zu zeitweiligen Sperrgebieten erklärt.

Artikel 9 : Die Grenzfestlegung bei ständigen und zeitweiligen Sperrgebieten erfolgt:

- bei Objekten der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR durch deren Oberkommandierenden;
- bei Objekten der Nationalen Volksarmee und anderweitigen Objekten der Deutschen Demokratischen Republik durch die Regierung der DDR oder deren zuständige Organe.

In sämtlichen Fällen werden den ausländischen Militärverbindungsmissionen die Grenzen der Sperrgebiete nur von dem Stab der Gruppe der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte über die Abteilung Außenbeziehungen des Stabes bekanntgegeben.

Eine Karte der ständigen Sperrgebiete im Maßstab 1 : 500 000 ist den Leitern der ausländischen Militärverbindungsmissionen von der Abteilung Außenbeziehungen des Stabes der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR zu übergeben. Eine analoge Karte erhalten die Verbandskommandeure und Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen. Die Sperrgebietsgrenzen in unmittelbarer Nähe von Truppenstandorten sind dem gesamten Offiziers- und Mannschaftsbestand dieser Einheiten zur Kenntnis zu geben.

Karten der zeitweiligen Sperrgebiete mit Angaben über In- und Außerkrafttretens des Verbotes sind von dem Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR anzufertigen und den Leitern der ausländischen Militärverbindungsmissionen über die Abteilung Außenbeziehungen zuzusenden, die Übungen durchführen, damit die Sperrgebietsgrenzen dem gesamten Offiziersbestand der Verbände sowie den Leitern und Garnisonskommandanten der im Übungsgebiet stationierten sowjetischen Truppen zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 10 : Die Grenzen der zeitweiligen Sperrgebiete sind in Abschnitte aufzuteilen. Als Abschnittskommandanten sind die Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen im Rahmen ihres ständigen Dienstbereiches einzusetzen. Den Abschnittskommandanten ist von den an der Truppenübung beteiligten Verbänden die erforderliche Anzahl an Personal, Kraftfahrzeugen und Nachrichtensmitteln zur Verfügung zu stellen. An den wichtigsten Zufahrtsstraßen zu dem zeitweiligen Sperrgebiet sind an dessen Grenze entlang Absperrposten in der Stärke von jeweils mindestens 3 Mann aufzustellen, wovon einer

als Postenführer einzusetzen ist. Erforderlichenfalls sind an einzelnen Abschnitten noch bewegliche Absperrposten zu bilden.

Bei ihren Handlungen gegenüber Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen haben sich die Postenführer von den Weisungen leiten zu lassen, die sie von dem Abschnittskommandanten erhalten haben sowie von der beigelegten Instruktion (Anlage Nr. 11).

Vor den Absperrposten sowie auf allen übrigen Wegen, die in das Sperrgebiet führen, sind vorübergehend besondere Schilder vorgeschriebenen Musters aufzustellen, die Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen die Durchfahrt untersagen (Anlage Nr. 12).

Artikel 11 : Die Standorte von Militäreinheiten und Militär-objekten der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR und der Nationalen Volksarmee sowie von Industrie-objekten der Deutschen Demokratischen Republik, die sich außerhalb der ständigen Sperrgebiete befinden, sind durch besondere Schilder abzusperren, die Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen die Durchfahrt verbieten.

Die Verbotsschilder sind auf Anordnung der Kommandeure der Einheiten nach Vereinbarung mit den Leitern und Kommandanten der Garnisonen auf sämtlichen Wegen, die zu dem Standort von Truppen und Militärobjekten führen, so aufzustellen, daß sowohl die Möglichkeit des Eindringens in diese Objekte, als auch die Möglichkeit der visuellen Beobachtung ausgeschlossen wird.

Die ständigen Sperrgebiete und die darin gelegenen Militär-objekte sind durch keine Verbotsschilder abzusperren.

Das Absperrn der Autobahn und der Hauptverkehrsstraßen durch Verbotsschilder sowie das Verbot der Zufahrt in große Ortschaften darf nur mit Genehmigung der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR geschehen.

Das Absperrren von Militärobjekten der NVA, Industrieobjekten und anderweitigen Objekten der Deutschen Demokratischen Republik durch Verbotsschilder darf nur auf Anordnung der zuständigen Organe der DDR erfolgen.

Artikel 12 : Wenn Übungsgelände, Transporte und Truppenverladungen aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig zu zeitweiligen Sperrgebieten erklärt wurden, so sind diese Gebiete für die Dauer dieser Operationen durch Posten und Verbotsschilder bzw. nur durch Verbotsschilder gegen das Eindringen von Mitgliedern ausländischer Militärverbindungsmissionen abzusichern.

Artikel 13 : In der Nähe von militärischen und wichtigen Industrieobjekten, die auf Territorium gelegen sind, auf dem sich die Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen frei bewegen dürfen, sind besondere Schilder von feststehendem Muster aufzustellen, die das Fotografieren untersagen (Anlage Nr. 13).

III. DIE ORDNUNGSGEMÄßE FESTNAHME VON MITGLIEDERN DER AUSLÄNDISCHEN MILITÄRVERBINDUNGSMISSIONEN, DIE GEGEN DIE FÜR SIE AUFGESTELLTEN VORSCHRIFTEN VERSTÖßEN HABEN

Artikel 14 : Mitglieder der ausländischen Militärverbindungsmissionen unterliegen der sofortigen Festnahme, wenn sie gegen die für sie aufgestellten Vorschriften, die unter Artikel 4 und 5 vorliegender Instruktion aufgeführt sind, verstoßen.

Artikel 15 : Das Recht auf Festnahme von Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen wegen von ihnen begangener Verletzungen haben sämtliche Militärangehörige der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR sowie die

Militärangehörigen der Nationalen Volksarmee, die Angehörigen der Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festnahme von Missionsmitgliedern ist sofort an die nächste Verwaltung des Garnisonskommandanten der sowjetischen Streitkräfte zu melden.

Artikel 16 : Bei der Festnahme von Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen dürfen keine Grobheiten, Drohungen, Waffengewalt, Durchsuchung der Missionsangehörigen und deren Kraftfahrzeuge zugelassen werden. Eine Unterhaltung mit den festgenommenen Missionsmitgliedern ist nur zu den Fragen, die mit der Festnahme im Zusammenhang stehen, gestattet.

Wenn die Festnahme von Missionsangehörigen an einem Ort erfolgte, von wo aus Einsicht in Militärobjekte bzw. Truppen oder Kampftechnik besteht, so sind die festgenommenen Personen in ein Gebiet ohne Beobachtungsmöglichkeit zu bringen.

Artikel 17 : In allen Fällen hat sich der Garnisonskommandant der sowjetischen Truppen persönlich an den Festnahmeort zu begeben und nur bei seiner Abwesenheit der als Kommandant amtierende Offizier bzw. sein Stellvertreter.

Nach Überprüfung der Ausweise der Missionsangehörigen und nach Informierung an Ort und Stelle über den Grund und die Umstände der Festnahme hat der Kommandant die festgenommenen Personen in seine Kommandantur zu überführen oder (falls sich diese in einem Sperrgebiet befindet) in die nächste offene Garnisonskommandantur der sowjetischen Streitkräfte.

Artikel 18 : Über die Festnahme von Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen hat der Kommandant sofort an den Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR Bericht zu erstatten. In dem Bericht ist anzuführen:

- Zeit der Festnahme;
- wer wurde festgenommen, zu welchen Missionen gehören die festgenommenen Personen, deren militärischer Dienstgrad, Vor- und Familiennamen;
- Nummer des Kraftfahrzeuges, das von den Festgenommenen benutzt wurde;
- wer hat die Festnahme vollzogen, deren militärischer Dienstgrad, Familiennamen und Initialen, Arbeits- bzw. Dienstort (bei Armeeingehörigen der Gruppe der sowjetischen Truppen in der DDR deren Feldpostnummer);
- Ort, Gründe und Umstände der Festnahme;
- das Verhalten der Festgenommenen und wie sie die Gründe der von ihnen begangenen Verletzungen erklären;
- welche Maßnahmen werden gegenüber den festgenommenen Personen eingeleitet.

Im Weiteren hat der Kommandant in genauer Übereinstimmung mit den vom Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR erhaltenen Anweisungen zu handeln.

Artikel 19 : Die Untersuchung der von Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen begangenen Verstöße erfolgt von dem Stab der sowjetischen Streitkräfte in der DDR unmittelbar oder durch den Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen.

Artikel 20 : Über sämtliche Vergehen, die von Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmissionen begangen wurden, haben die Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen auf dem normalen Postweg einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Beifügung einer Skizze vom Tatort sowie vom Festnahmeort an die Armeeeinheit mit der Feldpostnummer 71650-F zu senden.

Anmerkung: Zwecke rechtzeitiger Informierung über das Auftauchen von Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen in Gebieten, wo sowjetische Truppen stationiert sind, Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung des Vordringens dieser Personen an Militärobjekte und ihrer Festnahme wegen begangener Verstöße ist der Bericht, die Information, bzw. Benachrichtigung in folgender Reihenfolge zu erstellen:

- Zeit und Ort, wo das Kraftfahrzeug gesichtet wurde, Fahrtrichtung;
- Nummer des Kraftfahrzeuges, dessen Zugehörigkeit;
- Anzahl der Insassen, deren Bekleidung (Uniform oder Civil);
- womit beschäftigt sich die Autoinsassen (haben fotografiert, irgendein Gerät bedient u. ä.).

Der Offizier vom Dienst hat alle eingehenden Informationen über Mitglieder der ausländischen Militärverbindungsmissionen sofort per Telefon an die nächste Kommandantur der sowjetischen Truppen weiterzuleiten, über das Auftauchen von Missionsmitgliedern in der Nähe von Truppenstandorten und Militärobjekten, an den Grenzen der ständigen und zeitweiligen Sperrgebiete, bei Verlegungen und Transporten, Verladen von Truppen und Kampftechnik sofort auch dem Kommandeur der Einheit zwecks Einleitung von Maßnahmen Meldung zu machen.

Die Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen haben nach Eingang der Mitteilung, daß sich Missionsmitglieder dem Standort von Truppenteilen oder Militärobjekten nähern, die Kommandeure der betreffenden Truppenteile zu benachrichtigen.

IV. DIE DOKUMENTE BETREFFS ABSICHERUNG DER TRUPPEN GEGEN
DAS EINDRINGEN VON MITGLIEDERN DER AUSLÄNDISCHEN
MILITÄRVERBINDUNGSMISSIONEN

Artikel 21 : In den Stäben der Truppenteile und in den Verwaltungen der Garnisonskommandanten der sowjetischen Truppen müssen vorliegen:

- eine Karte der ständigen Sperrgebiete;
- eine Karte, auf der die Standorte der Schilder verzeichnet sind, die Mitgliedern der ausländischen Militärverbindungsmissionen die Durchfahrt verbieten;
- ein Buch zur Eintragung der eingehenden Informationen über das Auftauchen und die Handlungen von Mitgliedern ausländischer Militärverbindungsmissionen sowie zur Registrierung von Festnahmen.
- eine Karte der zeitweiligen Sperrgebiete - für den Zeitraum deren Gültigkeit.

ANHANGEN

1. Muster eines Personalausweises für einen Angehörigen der Amerikanischen Militärverbindungsmission.
2. Muster eines Personalausweises für einen Angehörigen der Britischen Militärverbindungsmission.
3. Muster eines Personalausweises für einen Angehörigen der Französischen Militärverbindungsmission.
4. Muster eines Personalausweises für die Ehefrau eines Angehörigen der Amerikanischen Militärverbindungsmission.
5. Muster eines Personalausweises für die Ehefrau eines Angehörigen der Britischen Militärverbindungsmission.
6. Muster eines Personalausweises für die Ehefrau eines Angehörigen der Französischen Militärverbindungsmission.

7. Muster eines Ausweises für ein Kraftfahrzeug der Amerikanischen Militärverbindungsmision.
8. Muster eines Ausweises für ein Kraftfahrzeug der Britischen Militärverbindungsmision.
9. Muster eines Ausweises für ein Kraftfahrzeug der Französischen Militärverbindungsmision.
10. Muster der Nummernschilder an den Kraftfahrzeugen der ausländischen Militärverbindungsmisionen.
11. Instruktion für den Kommandantenposten der Absicherung.
12. Beschreibung des Schildes, das Angehörigen der ausländischen Militärverbindungsmisionen die Durchfahrt verbietet.
13. Beschreibung des Schildes, das das Fotografieren verbietet.

Leiter des Stabes der Gruppe der
zeitweilig in der DDR stationier-
ten sowjetischen Streitkräfte
Generaloberst СЕРГЕЙ

F.d.R.d. Übersetzung: Biehl (Biehl) Lttn.
Berlin, den 2. 1. 1968

Gen. Anzipe
V. Anzipe
12.06.68